

Schloss
Postfach 276
3800 Interlaken
Telefon 033 / 826 41 00
Telefax 033 / 826 41 01

Jungfrau World Events GmbH
Frau Iris Huggler
Postfach 84
3800 Interlaken

Unser Zeichen: hm

Ogge 14/2009

Interlaken, 23. Juni 2008

Bewilligung (Verfügung) **zum Betrieb einer Festwirtschaft F mit Alkoholausschank**

Veranstaltung mit einem Schallpegel über 93 dB(A) gemäss Schall- und Laserverordnung vom 28.02.2007)

Veranstalter: JWL Jungfrau World Events GmbH

Verantwortliche Person:

hzw. die Stanchetreiber gemäss separater Liste

Art des Anlasses:

16. Internat. Truck- & Country-Festival

Datum und Dauer:

26.06.2009, 18.00 bis 03.30 Uhr

27.07.2009, 10.00 bis 03.30 Uhr

28.06.2009, 08.30 bis 20.00 Uhr

Durchführungsort:

Hugplatzareal gemäss Bewilligung amasuisse Immobilien

Bedingungen und Auflagen:

- Der Notfallplan Gletschensee Truck- & Country-Festival 2009 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
- Der Vertrag mit der amasuisse Immobilien bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
- [Name] ist verantwortlich für die Betriebsführung und sorgt für Ruhe und Ordnung, weshalb sie während mindestens 50% der Betriebszeit anwesend sein muss.
- **Jugendschutz**
Dem Jugendschutz ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken indem
 - Jugendliche beim Eintritt einen persönlichen Ausweis mit Altersangabe vorweisen müssen;
 - alkoholische Getränke nicht Harassonweise und gebranntes Wasser nicht Flaschenweise verkauft werden dürfen;
 - Jugendliche unter 16 Jahren (Volksschulpflichtige) nach 21.00 Uhr nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten bewirtet werden dürfen;
 - die Abgabe und der Verkauf von Tabak an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist;



- das Jugendschutzkonzept im Organisations-Dispositiv vom 6. Juni 2009 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung ist.
- Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Betrunkene ist verboten.
- Es sind mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.
- Die Auflagen und Bestimmungen für Standbetreiber bilden einen integrierenden Bestand dieser Festwirtschaftsbewilligung. Speziell hervorgehoben wird:
 - Bei jeder Grill- und Kochstelle muss ein Handfeuerlöscher vorhanden sein;
 - Sofern keine sachgerechten Abwaschmöglichkeiten vorhanden sind, darf nur Einweggeschirr und -besteck verwendet werden;
 - Die wirtschaftspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten;
 - Es sind genügend Toiletten aufzustellen. Diese sind deutlich zu beschildern.
- Schallpegel bis 100 dB(A) (nur während den Live-Acts)

Freitag	Westerndorf	von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr
	Festzelt	von 20.00 Uhr bis 02.00 Uhr
Samstag	Westerndorf	von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr
	Festzelt	von 19.00 Uhr bis 02.00 Uhr
Sonntag	Westerndorf	von 03.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Es wird auf die neue Schall- und Laserverordnung vom 28.02.2007 aufmerksam gemacht.

Schallpegel bis 93 dB(A)

Freitag	Westerndorf	bis 02.00 Uhr
Samstag	Westerndorf	bis 02.00 Uhr
Sonntag	Westerndorf	bis 18.00 Uhr

Schallpegel bis 85 dB(A)

Freitag und Samstag	bis 03.30 Uhr
---------------------	---------------

- Die Veranstalterin wird verpflichtet:
 - die Verstärkeranlagen so einzurufen oder zu begrenzen, dass die Immissionen den Schallpegel von 100 dB(A) und den Maximalpegel LA_{max} von 125 dB(A) während der ganzen Dauer der Veranstaltung nicht übersteigen;
 - die Schallimmissionen in Ohrenhöhe an dem Ort zu ermitteln, an dem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist. Die gesetzlichen Schallimmissionswerte sind zwingend einzuhalten.
- Empfehlung: Es ist vertraglich eine Konventionalstrafe festzulegen, falls die gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen durch Missachten der Vorschriften überschritten wurden;
- Das Publikum ist im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar hinzuweisen auf

- den maximalen Schallpegel von 100 dB(A)
- die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohen Schallpegel und die Zunahme dieser Gefahr mit der Dauer der Exposition;
- dem Publikum einen der Norm EN 21809-1:1992-104 entsprechenden Gehörschutz kostenlos anzubieten;
- den Schallpegel während der ganzen Dauer der Veranstaltung mit einem elektronischen Schallüberwachungsgerät gemäss Anhang Ziff. 3 der Schall- und Laserverordnung aufzuzeichnen;
- die Aufzeichnungsdaten innert 10 Tagen der Vollzugsbehörde einzureichen;
- dem Publikum eine Ausgleichszone zur Verfügung zu stellen und im Eingangsbereich deutlich sichtbar darauf hinzuweisen.
Ausgleichszonen müssen folgende Anforderungen erfüllen:
 - der Schallpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen;
 - sie müssen mindestens 10 Prozent der Flächen der Veranstaltung umfassen, die für den Aufenthalt des Publikums bestimmt sind;
 - sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein.
- Der Ausschank darf bis 03.00 Uhr andauern. Um 03.30 Uhr muss das Festivalgelände geräumt sein.
- Die Veranstalter sorgen für Ruhe und Ordnung rund um den Betrieb, so dass die Nachbargemeinden nicht unter übermässigem Lärm leiden.
- Bestuhlung und Dekorationen sind entsprechend den Brandschutzbestimmungen aufzustellen bzw. einzurichten. Fluchtwegge müssen entsprechend der Personenbelogung vorhanden, gekennzeichnet und mit einer netzunabhängigen Stromversorgung beleuchtet sein.
- Das Organisations-Dispositiv 2009 und die Auflagen der Sicherheitskommission Matten vom 26.01.2009 bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Festwirtschaftsbewilligung. Besonders hervorgehoben wird:
 - die Änderbergstrasse ist für sämtlichen Verkehr zu sperren;
 - das Gelände entlang der Lüttschinen- und Gsteigstrasse ist massiv abzusperren, damit das Kulturland nicht beeinträchtigt wird;
 - der Steg heim Schützenhaus über die Lüttschine ist abzusperren;
 - die Parkplätze müssen auf geeignete Art (3 bis 4 Orte gleichzeitig parkieren lassen) bewirtschaftet werden, damit ein Rückstau auf der A8 vermieden wird;
 - bei der Ausfahrt Geissgasse/untere Bönigstrasse ist am Montag ab 05.00 Uhr bis ca. 08.00 Uhr ein Posten zur Verkehrsregelung zu betreiben.
- Es dürfen nur immatrikulierte Bikas teilnehmen.

- „Burnouts“ (Runden drehen auf kleinstem Raum) sind untersagt.
- Das Fahren mit Pocket-Bikes ist zu unterlassen (Gefährdung von Fussgänger und Kinder).
- Am Sonntag darf kein Motorenlärm hörbar sein.
- Zum Kulturland ist grösstmöglich Sorge zu tragen und nach Abschluss ist dieses gründlich zu reinigen unter Beizug eines Vertreters der Bürgergemeinde.
- Das Bergrettungsmagazin muss jederzeit frei zugänglich sein. Dieses wird im Ernstfall mit dem Helikopter angefliegen (Zeltbau).

Gebühren:

Alkoholabgabe	CHF	500.00
Überzeit	CHF	600.00
Bearbeitungsgebühr	CHF	100.00
Total	CHF	1'200.00

Wird mit separater Post in Rechnung gestellt

Regierungsstatthalteramt Interlaken


H. Müllichmann
Regierungsstatthalter-Stv.**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb 30 Tagen seit Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion, Münsterstrasse 3a, 3011 Bern schriftlich Verwaltungsbeschwerden erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Strafbestimmung

Der Verantwortliche wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er bei Verstoss gegen die Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung gemäss Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügung) mit Haft oder Busse bestraft wird.

Kopie an

- Gemeindeverwaltungen Bönigen, Interlaken, Matten und Wilderswil
- Kantonspolizei Interlaken
- Kant. Lebensmittelinspektorat
- Bürgergemeinde Matten
- Kantonspolizei Bern, Fachstelle Lärmbekämpfung
- Anmassuisse, VBS Betriebe Meiringen, 3857 Unterbach
- Buchhaltung RSA